

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [UWG, SaatG: Erfüllung der Aufzeichnungspflicht bei Saatgut](#)  
Urteil vom 27.04.2017, Az: I ZR 215/15
2. [UrhG: Präsentation eines Produkts auf einer Messe](#)  
Urteil vom 23.02.2017, Az: I ZR 92/16
3. [ZPO: Klageänderung in der Berufungsinstanz](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: III ZB 77/16
4. [MB/KK 2009, ESchG: Versicherungsschutz für Eizellspende](#)  
Urteil vom 14.06.2017, Az: IV ZR 141/16
5. [ZPO: Gehörsverletzung des Beklagten bei Verstoß gegen § 308 Abs. 1](#)  
Beschluss vom 16.05.2017, Az: VI ZR 25/16
6. [TMG, BDSG: Dynamische IP-Adresse als personenbezogenes Datum](#)  
Urteil vom 16.05.2017, Az: VI ZR 135/13
7. [BGB: Aufklärungspflicht des Gutachters bezüglich Kostenerstattung](#)  
Urteil vom 01.06.2017, Az: VII ZR 95/16
8. [HGB: Unvorhersehbare Betriebsstörungen](#)  
Urteil vom 01.06.2017, Az: VII ZR 277/15
9. [ZPO: Prozesskostenhilfe im Berufungsverfahren](#)  
Beschluss vom 30.05.2017, Az: VIII ZB 15/17
10. [InsO: Vermögensverlagerung durch Vollstreckungsmaßnahme des Anfechtungsgegners](#)  
Urteil vom 01.06.2017, Az: IX ZR 48/15
11. [ZPO: Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts](#)  
Urteil vom 01.06.2017, Az: IX ZR 204/15
12. [InsO, EGIInsO: Rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: IX ZB 87/16
13. [InsO: Aussonderung bei Doppelinsolvenz](#)  
Urteil vom 27.04.2017, Az: IX ZR 198/16
14. [InsO: Unentgeltlichkeit der Zahlung einer Kommanditgesellschaft](#)  
Versaeumnisurteil vom 20.04.2017, Az: IX ZR 189/16

**15. StVG, StPO: Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch**

Beschluss vom 27.04.2017, Az: 4 StR 547/16

**16. GrdstVG: Ausräumen eines Versagungsgrundes durch Verpachtungsaufgabe**

Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 1/15

**17. GasNEV: Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer**

Beschluss vom 25.04.2017, Az: EnVR 57/15

**Urteile und Beschlüsse:**

**1. UWG, SaatG: Erfüllung der Aufzeichnungspflicht bei Saatgut**

*Urteil vom 27.04.2017, Az: I ZR 215/15*

UWG §§ 3 , 3a , 8

SaatG § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a , § 3 Abs. 1 , § 27

SortG § 10a Abs. 2

SaatAufzV § 1 Abs. 1 Nr. 6

a) Die in § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 SaatAufzV geregelte Aufzeichnungspflicht für gewerblich in Verkehr gebrachtes, abgefülltes oder für andere bearbeitetes Saatgut stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG aF und § 3a UWG dar.

b) Der Aufzeichnungspflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SaatAufzV unterliegt auch Nachbauseaatgut im Sinne des § 10a Abs. 2 SortG.

c) Eine Person, die gewerbsmäßig Saatgut für andere bearbeitet, hat zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SaatAufzV zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um vom das Saatgut einliefernden Landwirt die zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht erforderlichen Informationen zu erlangen.

**2. UrhG: Präsentation eines Produkts auf einer Messe**

*Urteil vom 23.02.2017, Az: I ZR 92/16*

UrhG § 17 Abs. 1 , § 97 Abs. 1

Allein aus der Präsentation eines Produkts auf einer Messe im Inland folgt nicht ohne weiteres, dass der Aussteller das Produkt damit gezielt bewirbt, um die Messebesucher zu dessen (späteren) Erwerb im Inland anzuregen. Von einer solchen gezielten Werbung ist nicht auszugehen, wenn der Aussteller die Messebesucher deutlich darauf hinweist, dass sie das ausgestellte Produkt nicht erwerben oder bestellen können, weil er sich Änderungen des Produkts vorbehält. Auch wenn das ausgestellte Produkt in den

Schutzbereich eines urheberrechtlich geschützten Werkes eingreift, verletzt der Aussteller in einem solchen Fall durch die Präsentation des Produkts nicht das Verbreitungsrecht des Urhebers dieses Werkes und begründet dadurch auch keine entsprechende Erstbegehungsgefahr (Fortführung von BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 - I ZR 133/13 , GRUR 2015, 603 Rn. 21 bis 24 = WRP 2015, 717 - Keksstangen).

### **3. ZPO: Klageänderung in der Berufungsinstanz**

*Beschluss vom 01.06.2017, Az: III ZB 77/16*

ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 , § 522 Abs. 1

a) Reduziert der in erster Instanz voll unterlegene Kläger in seiner Berufung den Gesamtumfang der Klageforderung ohne anzugeben, wie sich der reduzierte Gesamtbetrag auf seine mehreren erstinstanzlich gestellten Klageanträge verteilt, so steht dies nicht der Zulässigkeit der Berufung, sondern allein der Zulässigkeit der Klage entgegen und betrifft somit einen Mangel, der auch noch nach dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, nämlich bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz, behoben werden kann (Anschluss an Senatsurteil vom 18. September 1986 - III ZR 124/85 , VersR 1987, 101 f sowie BGH, Beschlüsse vom 15. März 1956 - II ZB 19/55 , BGHZ 20, 219, 220 f und vom 27. März 1985 - IVb ZB 20/85 , FamRZ 1985, 631).

b) Die Verwerfung der Berufung als unzulässig kann auf einzelne Streitgenossen begrenzt werden.

### **4. MB/KK 2009, ESchG: Versicherungsschutz für Eizellspende**

*Urteil vom 14.06.2017, Az: IV ZR 141/16*

MB/KK 2009 § 1

ESchG § 1

1. Zum Versicherungsschutz in der privaten Krankheitskostenversicherung für eine im Ausland vorgenommene, dort erlaubte, in Deutschland aber verbotene Behandlung (hier: künstliche Befruchtung mittels Eizellspende).

2. § 1 Abs. 3 MB/KK 2009 ist dahingehend auszulegen, dass der Versicherer lediglich Aufwendungen für solche Heilbehandlungen ersetzt, die nach deutschem Recht in Deutschland erlaubt sind.

### **5. ZPO: Gehörsverletzung des Beklagten bei Verstoß gegen § 308 Abs. 1**

*Beschluss vom 16.05.2017, Az: VI ZR 25/16*

GG Art. 103 Abs. 1

ZPO § 308 Abs. 1 , § 313a , § 540 , § 544 Abs. 7

StVG § 7 Abs. 1 , § 18 Abs. 1

BGB § 823 Abs. 1 (C)

a) Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist die Revision nicht alleine deshalb zuzulassen, weil das Berufungsgericht unter irrtümlicher Anwendung von § 313a Abs. 1 , § 540 Abs. 2 ZPO rechtsfehlerhaft davon abgesehen hat, die Rechtsschutzbegehren der Parteien im Berufungsurteil wiederzugeben. Allerdings ist die Richtigkeit des Beschwerdevortrags zu unterstellen, wenn er infolge des Fehlers anhand des Urteils nicht überprüft werden kann (Fortführung Senatsbeschluss vom 18. September 2012 - VI ZR 51/12 , NJW-RR 2012, 1535 Rn. 1).

b) Spricht das Berufungsgericht dem Kläger entgegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO mehr zu als von diesem beantragt, so liegt darin regelmäßig auch eine Gehörsverletzung zu lasten des Beklagten.

## **6. TMG, BDSG: Dynamische IP-Adresse als personenbezogenes Datum**

*Urteil vom 16.05.2017, Az: VI ZR 135/13*

TMG § 12 Abs. 1 und 2 , § 15 Abs. 1

BDSG § 3 Abs. 1

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 S. 31) Art. 2 Buchst. a, Art. 7 Buchst. f.

a) Die dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein personenbezogenes Datum im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 TMG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BDSG dar (Fortführung von EuGH NJW 2016, 3579).

b) § 15 Abs. 1 TMG ist entsprechend Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 EG dahin auszulegen, dass ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung auch über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus dann erheben und verwenden darf, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, wobei es allerdings einer Abwägung mit dem Interesse und den Grundrechten und -freiheiten der Nutzer bedarf (Fortführung von EuGH aaO). BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - VI ZR 135/13 - LG Berlin AG Berlin-Tiergarten

## **7. BGB: Aufklärungspflicht des Gutachters bezüglich Kostenerstattung**

*Urteil vom 01.06.2017, Az: VII ZR 95/16*

BGB § 311 Abs. 2 , § 241 Abs. 2

Ein Gutachter, der dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Erstellung eines Gutachtens zu den Schäden an dem Unfallfahrzeug zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt, muss diesen über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet (Anschluss an BGH, Urteile vom 28. Juni 2006 - XII ZR 50/04 , BGHZ 168, 168 ; vom 24. Oktober 2007 - XII ZR 155/05 , NJW-RR 2008, 470; vom 25. März 2009 - XII ZR 117/07 , NJW-RR 2009, 1101).

## **8. HGB: Unvorhersehbare Betriebsstörungen**

*Urteil vom 01.06.2017, Az: VII ZR 277/15*

HGB § 87a Abs. 3

Nicht zu vertreten im Sinne des § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB hat der Unternehmer Umstände, die nicht seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sind, wie etwa unvorhersehbare Betriebsstörungen oder rechtswidrige Eingriffe von hoher Hand (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 5. März 2008 - VIII ZR 31/07 , IHR 2008, 201).

## **9. ZPO: Prozesskostenhilfe im Berufungsverfahren**

*Beschluss vom 30.05.2017, Az: VIII ZB 15/17*

ZPO § 520 Abs. 3

Erfüllt ein Schriftsatz, mit dem um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgefragt wird, zugleich auch die gesetzlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung, setzt die Annahme, er sei nicht als unbedingte Berufungsbegründung bestimmt, voraus, dass sich dies aus dem Schriftsatz beziehungsweise seinen Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 17. Dezember 2008 - XII ZB 185/08 , NJW-RR 2009, 433 Rn. 9; vom 27. Mai 2009 - III ZB 30/09 , FamRZ 2009, 1408Rn. 7; vom 7. März 2012 - XII ZB 421/11 , NJW-RR 2012, 755 Rn. 11; vom 22. Juli 2015 - XII ZB 131/15 , FamRZ 2015, 1791Rn. 18; jeweils mwN).

## **10. InsO: Vermögensverlagerung durch Vollstreckungsmaßnahme des Anfechtungsgegners**

*Urteil vom 01.06.2017, Az: IX ZR 48/15*

InsO § 133 Abs. 1

a) Eine vom Anfechtungsgegner durch Zwangsvollstreckung bewirkte Vermögensverlagerung kann nur dann auch als Rechtshandlung des Schuldners gewertet werden, wenn der Schuldner einen Beitrag zum Erfolg der Zwangsvollstreckung geleistet hat,

der ein der Vollstreckungstätigkeit des Gläubigers vergleichbares Gewicht hat.

b) Die vom Anfechtungsgegner durch eine Vollstreckungsmaßnahme bewirkte Vermögensverlagerung gilt nicht zugleich als Rechtshandlung des Schuldners, wenn sich der Schuldner angesichts einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten berechtigten Vollstreckungsmaßnahme nicht anders verhält als ohne die Vollstreckung und sich damit darauf beschränkt, die Vollstreckung des Gläubigers hinzunehmen.

### **11. ZPO: Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts**

*Urteil vom 01.06.2017, Az: IX ZR 204/15*

ZPO § 563 Abs. 2

a) Das Berufungsgericht ist nur an diejenige rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden, die der Aufhebung unmittelbar zugrunde liegt.

b) Stellt das Berufungsgericht im zweiten Berufungsverfahren andere Tatsachen fest als diejenigen, die Grundlage der Aufhebung waren, entfällt eine Bindung an die Rechtsauffassung des Revisionsgerichts.

### **12. InsO, EGInsO: Rückwirkende Erteilung der Restschuldbefreiung**

*Beschluss vom 01.06.2017, Az: IX ZB 87/16*

InsO § 287 Abs. 2 Satz 1 , § 300 , jeweils in der Fassung vom 5. Oktober 1994

EGInsO Art. 103a

a) Die Restschuldbefreiung kann nicht rückwirkend erteilt werden.

b) Die Laufzeit der Abtretungserklärung endet in vor dem 1. Dezember 2001 eröffneten Insolvenzverfahren spätestens zwölf Jahre nach Insolvenzeröffnung.

### **13. InsO: Aussonderung bei Doppelinsolvenz**

*Urteil vom 27.04.2017, Az: IX ZR 198/16*

InsO §§ 47 , 129 , 130 , 143 Abs. 1

Zur Aussonderung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs in einem Fall der Doppelinsolvenz.

### **14. InsO: Unentgeltlichkeit der Zahlung einer Kommanditgesellschaft**

*Versaemnisurteil vom 20.04.2017, Az: IX ZR 189/16*

InsO § 134 Abs. 1

Die Zahlung einer Kommanditgesellschaft an ihren Kommanditisten, der ein gewinnunabhängiges Zahlungsverprechen im Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt, ist nicht schon deswegen unentgeltlich, weil die Zahlung nicht durch Gewinne der Kommanditgesellschaft gedeckt ist.

### **15. StVG, StPO: Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch**

*Beschluss vom 27.04.2017, Az: 4 StR 547/16*

StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

StPO § 316 Abs. 1 , § 318 Satz 1 , § 327

Im Fall einer Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG ist die Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch nicht deshalb unwirksam, weil sich die Feststellungen in dem angegriffenen Urteil darin erschöpfen, dass der Angeklagte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit auf einer öffentlichen Straße ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug geführt hat, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen und er insoweit wissentlich gehandelt hat.

### **16. GrdstVG: Ausräumen eines Versagungsgrundes durch Verpachtungsaufgabe**

*Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 1/15*

GrdstVG § 9 Abs. 1 Nr. 1

In den Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden, ob ein Landwirt das Grundstück zur Aufstockung seines Betriebes dringend benötigt; es lässt sich nicht allgemein definieren, welches Verhältnis zwischen Pacht- und Eigenland als unausgewogen anzusehen ist.

GrdstVG § 10 Abs. 1 Nr. 1

Ein bestehender Versagungsgrund kann durch eine Verpachtungsaufgabe nur ausgeräumt werden, wenn dadurch eine absehbare Übergangszeit bis zu dem bevorstehenden Wegfall des Versagungsgrundes überbrückt werden kann.

### **17. GasNEV: Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer**

*Beschluss vom 25.04.2017, Az: EnVR 57/15*

GasNEV § 7 Abs. 1

Konkreter Vortrag des Netzbetreibers zur Betriebsnotwendigkeit seines Umlaufvermögens ist auch dann nicht entbehrlich, wenn die Bundesnetzagentur einen Pauschalbetrag anerkannt hat, der nicht anhand des Jahresumsatzes, sondern anhand der anerkannten Netzkosten errechnet wurde.

GasNEV § 7 Abs. 3 und 4

Für die Verzinsung negativen Eigenkapitals aufgrund von § 4 Abs. 5 GasNEV ist der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

GasNEV § 8

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Eigenkapitalverzinsung. Eine Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") ist nach § 8 GasNEV ausgeschlossen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. November 2015 - EnVR 26/14, RdE 2016, 70 [BGH 10.11.2015 - EnVR 26/14] - Stadtwerke Freudenstadt II).

ARegV § 6 Abs. 3

a) Rückstellungen für das Regulierungskonto sind auch dann nicht als Besonderheit im Sinne von § 6 Abs. 3 ARegV anzusehen, wenn sie auf einer witterungsbedingten Ausnahmesituation beruhen und besonders hoch ausfallen.

b) Die Auflösung einer Rückstellung für Wartung und Instandhaltung ist nicht schon deshalb dem Grunde nach als eine Besonderheit im Sinne von § 6 Abs. 3 ARegV anzusehen, weil solche Auflösungen in den vorangegangenen Jahren nicht vorgenommen wurden.